

Merkblatt - Spielapparatesteuer

Die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist in der Spielapparatesteuersatzung geregelt.

Es ist jeder Steuerschuldner verpflichtet, **monatlich** eine Auslesung der Geräte vorzunehmen und die Steuer selbst zu errechnen. Er hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendermonats der Steuergläubigerin - Kassen- und Steueramt - eine Steuererklärung auf elektronischem Wege unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten.

Ein entsprechendes digitales Verfahren ist eingerichtet.

Die Spielapparatesteuer ist für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.

Die Bemessungsgrundlage der Spielapparatesteuer ist die Summe des von Spielenden verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens einschließlich der eingesetzten Gewinne (Einsätze), d.h. **die Summe der eingesetzten Beträge (= Werte der Zeile „EINSAETZE (EURO)“ unter KONTROLLMODUL (SPIELV) laut Zählerausdruck (Druckprotokoll des VDAI-Standardschnittstelle).**

Der Steuersatz beträgt 7,5 % der Einsätze.

Können die Einsätze für die Benutzung bzw. Haltung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenen Kalendermonat und Gerät 75,00 €.

Die Steuer beträgt für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je angefangenen Kalendermonat und Gerät 1.000 €.

Für Geräte, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden, beträgt die Steuer 5.000,00 EUR je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

Im Falle einer verspäteten Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung wird ggf. ein Verspätungszuschlag festgesetzt.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Kassen- und Steueramtes unter der Telefonnummer 31-2100 oder per Mail unter Kommunale-Steuern@wiesbaden.de zur Verfügung.